

Finanzordnung des Landesturnverbandes Sachsen-Anhalt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushaltsordnung des LTV/S-A. Mitglieder dürfen sich eine eigene Finanzordnung geben, die aber nicht im Widerspruch zu diesen Bestimmungen stehen darf.

§ 2 Grundsätze

- (1) Alle finanziellen Aufwendungen sind im Interesse der in der Satzung des LTV/S-A genannten gemeinnützigen Ziele und Aufgaben zu leisten.
- (2) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan wird für ein Haushaltsjahr aufgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

Zu den zu erwartenden Einnahmen gehören: - Zuschüsse durch den DTB

- Fördermittel des Landes
- Mitgliedsbeiträge
- Teilnahme-, Start- und Startpass- sowie Lizenzgebühren
- Spenden bzw. Einnahmen aus Sponsorentätigkeiten

Die Ausgaben umfassen u. a.:

- Zuschüsse für die TK-Arbeit
- Zuschüsse für die Turnkreis-Arbeit
- Finanzierung der Präsidiumstätigkeit
- Bewirtschaftungskosten
- Lehrarbeit
- Beiträge an LSB, DTB, DOSB usw.
- Lohnkosten und Aufwandsentschädigungen

§ 4 Nachtragshaushaltsplan

Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Hauptausschuss beschließt.

§ 5 Jahresrechnung

- (1) In der Jahresrechnung ist das Wirtschaftsergebnis einschließlich des Standes an Rücklagen und der Verbindlichkeiten aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 6 Vizepräsident Finanzen / Vorstand

- (1) Dem Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich.
- (2) Ihm obliegt insbesondere die Anleitung der Finanzverantwortlichen in den LTV- Organen und -Gliederungen zu Fragen der Finanzen und Finanzverwaltung.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Kontrolle des Vorstandes in allen finanziellen Fragen zuständig

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Der Landesturntag wählt gemäß LTV-Satzung, § 9, Punkt 6, fünfter Stabstrich, drei Kassenprüfer. Diese dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Präsidiums gewesen sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal im Jahr die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege zu kontrollieren. Über jede Prüfung ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Abschlussbericht wird vom Landesturntag entgegengenommen.
- (3) Schwerpunkte der Aufgaben bei der Prüfung sind:
 - rechnerische Kontrolle;
 - Einhaltung formeller Vorschriften;
 - Aufweisen wirtschaftlicher Mängel;
 - Einbringen von Empfehlungen.

§ 8 Kassenverwaltung

- (1) Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Sonderkassen können vom Präsidium auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Geschäftsführer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Für die geordnete Abwicklung des Kassenverkehrs und für die Verwaltung der Geld- bestände (Kassenführung) ist der Finanzsachbearbeiter in der LTV-Geschäftsstelle verantwortlich. Bei vorübergehender Übertragung der Kassenführung ist die Übernahme von Übergebenden und Übernehmenden schriftlich im Kassenbuch zu bestätigen.
- (3) Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegen- stände sind sicher aufzubewahren.
- (4) Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt das LTV-Präsidium.
- (6) Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen kassenreifen und prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen. Jeder Beleg muss folgendes aussagen:
 - Bezeichnung des Vorganges/Teilnehmers;
 - Wertangabe;
 - Empfänger;
 - Ort und Datum der Belegausstellung.
- (7) Jede Ausgabe ist vor der Zahlungsanweisung sachlich und rechnerisch richtig auf dem Beleg zu bestätigen.

- (8) Die Berechtigung für die Abwicklung von Zahlungsvorgängen regelt das LTV- Präsidium.
- (9) Jedem Einzahler von Bargeld ist eine Quittung auszuhändigen. Die Einzahlungsbelege sind vom Kassensführer zu unterzeichnen.
- (10) Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein.
- (11) Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für
 - Bücher und Aufzeichnungen;
 - Inventare;
 - Bilanzen;
 - Anweisungen;
 - sonstige Organisationsunterlagen.5 Jahre Aufbewahrungsfrist gilt für
 - Buchungsbelege;
 - Geschäftsbriefe;
 - Rechnungen;
 - übrige Unterlagen, die für die Besteuerung bedeutend sind.
- (12) Unter Berücksichtigung der täglichen Geschäftsführung und der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen wird ein Kassenlimit von 1.500,00 Euro festgelegt.

Weitere Details zum Bargeldverkehr sind in der Kassenordnung des Landesturnverbandes Sachsen-Anhalt (siehe Anlage 1) geregelt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge setzt der Landesturntag fest.
- (2) Die jährliche Beitragshöhe ergibt sich aus durch den Landesturntag festgelegten Regelungen zur Beitragserhebung des Verbandes (aktueller Stand – siehe Anlage 2).
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der einmalig bis zum 31. Mai jeden Jahres erbracht werden muss.
- (4) Die Abführung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nach Rechnungslegung und ist auf das Konto des LTV/S-A zu überweisen.

§ 10 Vergütungen und Auslagen

- (1) Die ehrenamtlich für den LTV/S-A und seine Mitglieder tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (2) Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und Dienstreisen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen (Beleg) angemessen erstattet.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums (für Präsidiumsmitglieder) bzw. des jeweiligen Vorstandes (für Vorstandsmitglieder).
- (4) Aufwandsentschädigung kann für einen besonderen Zeitaufwand (außerhalb von Sitzungen und Tagungen) gezahlt werden. Der Hauptausschuss kann auf Vorschlag des Präsidiums entsprechende Regelungen treffen.
- (5) Reisekosten und Aufwandsentschädigungen sind in jeder Abrechnung getrennt auszuweisen.
- (6) Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

- (7) Für Aufwandsentschädigungen sind von jedem Empfänger die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (8) Die Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter regelt das LTV-Präsidium.

§ 11 Reisekostenabrechnung

- (1) Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln unmittelbar nach deren Durchführung abzurechnen.
- (2) Fahrtkosten werden erstattet für die Fahrt mit der DB, 2. Klasse. In genehmigten Ausnahmefällen kann die Pkw-Nutzung erstattet werden. Sollte der Preis für die 1. Klasse gleich/niedriger sein, ist dies auch möglich. Die Kilometergeld-Erstattung beträgt 0,30 €/km. Bei Landesprojekten ist nur eine Erstattung von 0,20 €/km möglich.
- (3) Das betrifft sowohl die kleinen Dienstreisen auf dem Gebiet von Sachsen-Anhalt als auch die „großen“ Dienstreisen, die im besonderen Verbandsinteresse liegen.
Alle Dienstreisen zu Veranstaltungsorten außerhalb von Sachsen-Anhalt werden als „große“ Dienstreisen betrachtet.
- (4) Wird Unterkunft nicht unentgeltlich bereitgestellt, werden anfallende Kosten auf Vorlage einer Rechnung erstattet.
- (5) Tagegelder (einen gesetzlichen Anspruch haben nur Mitarbeiter, ob Tagesgelder gezahlt werden, regelt das TK bzw. LFA)

Tagegeld	über 24 Std.	mindestens 8 Std.
ohne Verpflegung	24,00 €	12,00 €
mit Frühstück	19,60 €	9,60 €
mit Mittag- oder Abendessen	14,40 €	7,20 €
mit Frühstück, Mittag- oder Abendessen	9,60 €	4,80 €
mit Mittag- und Abendessen	4,80 €	2,40 €
mit Vollpension	---	---

- (6) Neben dem Tagegeld bzw. dem gekürzten Tagegeld ist die Zahlung eines Verzehrgeldes ausgeschlossen. Dagegen ist die Zahlung eines Einsatzgeldes für Kampf- und Schiedsrichter anstelle von Tagegeldern möglich. Die jeweiligen Modalitäten werden in den TK und LA geregelt.

§ 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Über alle Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.
- (2) Diese Finanzordnung tritt laut Beschluss des Landesturntages vom 30.09.2022 in Kraft.